

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

25. Januar 1946

Nr. 47

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Besatzungskosten

Nachdem die Militärregierung die Regulierung von Besatzungskosten genehmigt hat, habe ich hierfür beim Landratamt das „Amt für Besatzungsleistungen“ errichtet. Sein Leiter ist Dr. v. Kapff. Die Kanzlei befindet sich in Calw, Kreispflege, Bahnhofstr., Fernruf Calw 245.

Alle Forderungsberechtigten werden aufgefordert, sich an ihren zuständigen Bürgermeister zu wenden und sich von diesem ein Anmeldeformular geben zu lassen, da alle Anmeldungen auf einem besonderen Formular über die Bürgermeister erfolgen müssen. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen eine vorläufige Anmeldung beim Landratamt bereits eingereicht war. Kriegsschäden und Forderungen gegen die frühere deutsche Wehrmacht oder gegen die NSDAP sind nicht anzumelden, aber alle Arten von Forderungen betreffend Besatzungskosten, einerlei ob französische Empfangsbestätigungen vorliegen oder nicht.

Calw, 16. Januar 1946.

Wagner, Landrat

Nährmittelausgabe für den Monat Januar 1946

Von den Bürgermeisterämtern können an Nahrungsmitteln (Teigwaren) aufgerufen werden für:

Bezeichnung	Auf Abschnitte	Je Abschnitt g	Zus. g
Normalverbraucher	36 u. 37	250	500
Teilselbstversorger in Fleisch	36 u. 37	250	500
Teilselbstversorger in Butter	36 u. 37	250	500
Werdende Mütter	429 u. 430	250	500
Schwerarbeiter	DA u. DB	250	500
Waldarbeiter	DA u. DB	250	500

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß Vollselbstversorger und Teilselbstversorger in Getreide keine Nahrungsmittel erhalten. Die Kindernahrungsmittel bzw. Grieß für die Kleinstkinder sind bereits aufgerufen. Vgl. Nachrichtenblatt Nr. 44.

Kreisernährungsamt
Rebmana, Kreisamtmann

Schwer- und Waldarbeiterzulagen

Verschiedene Anfragen lassen erkennen, daß in den Schwer- und Waldarbeiterzulagen Unklarheiten bestehen. Zur Aufklärung wird daher folgendes bekanntgegeben:

1. Schwerarbeiterkarten sind im Monat Januar auf gelbem Papier gedruckt und tragen den Aufdruck „Schwerarbeiter 1. Kategorie“. Auf diese Karte dürfen nur die Lebensmittelabgaben abgegeben werden, die für Schwerarbeiter aufgerufen worden sind, also 4500 g Brot, 500 g Nahrungsmittel, 220 g Zucker und 44 Liter Bier.
2. Waldarbeiterkarten sind im Monat Januar auf rotem Papier gedruckt und tragen den Aufdruck „Waldarbeiter 2. Kategorie“. Auf diese Karte sind die für die Waldarbeiter aufgerufenen Lebensmittelabgaben abzugeben, d. h. 9000 g Brot, 500 g Nahrungsmittel, 175 g Käse, 440 g Zucker, 44 Liter Bier, 320 g Fleisch und 320 g Fett.

Dazu wird noch weiter folgendes bemerkt: Die Schwerarbeiterzusatzkarten erhalten nur solche Arbeiter, die vom Gewerbeaufsichtsamt Tübingen als Schwerarbeiter anerkannt worden sind. Die Waldarbeiterzusatzkarten erhalten nur Arbeiter, die vom Forstamt als ständige Holzhauer anerkannt sind.

Ferner gibt es noch Schwerarbeiter, die vom Gewerbeaufsichtsamt nur als ½ Schwerarbeiter anerkannt worden sind. Bei ihnen ist schon vom Ernährungsamt ein Teil der Marken ungültig gestempelt.

Calw, 21. Januar 1946.

Kreisernährungsamt

Ausbruch der Pferderäude

Die Pferderäude ist in 3 Gehöften in Calmbach und je 1 Gehöft in Schwann, Conweiler und Gräfenhausen festgestellt worden. Zu ihrer Bekämpfung sind entsprechende seuchenpolizeiliche Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Calw, 16. Januar 1946.

Landratamt

Die Kreiskrankenhäuser im Jahre 1945

Das Landratamt gibt bekannt:

Die Leistungen der drei Krankenhäuser des Kreisverbandes Calw im Notjahre 1945 sind außerordentlich hohe gewesen. Die hier in stiller Pflichterfüllung getane ärztliche und pflegerische Arbeit, die für die Bevölkerung unseres Kreises im Hinblick auf den völligen Zusammenbruch noch weit mehr bedeutete als in friedlichen Zeiten, verdient es, mit folgender Übersicht gewürdigt zu werden.

In den Krankenhäusern des Kreisverbandes sind im verflossenen Jahr 18 877 Kranke behandelt worden. Hier von waren 7410 Kranke in stationärer und 11 467 in ambulanter Behandlung. Die Zahl der vorgenommenen Operationen betrug 3545, die der Geburten 515. Der Dienst an den Kranken wurde von 25 Aerzten und 99 Schwestern versehen, die Zahl des sonstigen Pflege- und Hauspersonals belief sich auf 80 Personen. Insgesamt standen 484 Betten

und 24 Säuglingsbetten zur Verfügung.

Von den drei Häusern ist das über 219 Betten verfügende Kreiskrankenhaus Calw hinsichtlich Arealumfang und Bettenzahl das größte des Kreises. Als Hilfskrankenhaus ist ihm das Schwestern-Erholungsheim Libanon (Pflegeabteilung mit 17 Betten) angegliedert. Behandelt wurden im Kreiskrankenhaus Calw stationär 3345 Kranke, ambulant 7500 Patienten in 20 500 ambulanten Behandlungen. Es fielen 2105 Operationen und 208 Geburten an. Im Hause tätig waren: 1 Chefarzt, 1 leitender Arzt der Inneren Abteilung, 8 Assistenzärzte und 4 Volontärärzte, an Schwestern 20 Diakonissen, 20 DRK-Schwestern, 2 Schwesternhelferinnen und 2 freie Schwestern, sowie 32 Personen sonstigen Pflege- und Hauspersonals. Die dem Krankenhaus angeschlossene Schwesternhelferinnenschule des Roten Kreuz-

zes mußte vorübergehend im Kreis-
krankenhaus selbst untergebracht wer-
den, soll aber demnächst im Gebäude
des früheren Straßen- und Wasserbau-
amts eine neue Unterkunft erhalten.

Im Kreiskrankenhaus Nagold —
es besitzt 120 Betten — sind im letzten
Jahre 1561 Kranke stationär und 1984
Patienten ambulant behandelt worden.
Die Zahl der Operationen betrug 695,
die der Geburten 95. An Aerzten und
Pflegepersonal waren tätig: 1 Chef-
arzt, 1 Facharzt für innere Krankhei-
ten, 2 Volontärärzte, 17 DRK-Schwe-
stern und 6 Hilfsschwestern sowie 24
Personen an sonstigem Pflege- und
Hauspersonal. In dem 145 Betten be-
sitzenden Kreiskrankenhaus Neuen-
bürg wurden stationär 2504 Kranke
und ambulant 1983 Patienten behandelt.
Operationen wurden 745 vorgenommen;
die Zahl der Geburten betrug 212. An
Aerzten waren im Hause tätig: 1 Chef-
arzt und 1 leitender Arzt der Inneren
Abteilung ferner 3 Assistenzärzte und
2 Volontärärzte. Das Pflegepersonal
bestand aus 26 Diakonissen und
6 Hilfsschwestern, sowie 24 Kräften an
sonstigem Pflege- und Hauspersonal.

Gedenkfeier

für die Opfer des Faschismus in Calw

In einer am 20. Januar in der städti-
schen Turnhalle am Brühl in Anwesen-
heit eines Vertreters der Militärregie-
rung gehaltenen Morgenfeier gedachte
Landrat Wagner ehrend der anti-
faschistischen Aktivisten, die um ihrer
politischen Ueberzeugung willen im
Dritten Reich an Leib und Leben, Hab
und Gut Schwerstes erlitten. Ferner all-
derer, die in passiver Form Opfer des
Faschismus wurden, in erster Linie
unserer im Glauben an eine gute Sache
hinausgezogenen Soldaten, welche ihr
Leben hingaben, bleibende Körperschä-
den erlitten oder als Kriegsgefangene
auf die Heimkehr warten, der heimat-
losen Opfer des Luftkrieges, der Ost-
flüchtlinge wie der Witwen und Wai-
sen, die unter den Ueberlebenden das
schwerste Opfer bringen mußten, und
der durch eine dämonische Propaganda
Verführten, die heute in ihrer Existenz
für ihren ehrlichen Glauben büßen
müssen. Noch wissen wir nicht, in
welche Zukunft wir hineinschreiten.
Wir können nur von Tag zu Tag alle
miteinander energisch daran arbeiten,
uns und den nachwachsenden Genera-
tionen wieder einigermaßen lebens-
werte Zustände zu bereiten, und durch
diese unsere Tatkraft allein können

Hausfrauen! Prüft regelmäßig
Eure Kartoffelvorräte! Schützt Euch
vor Ausfällen durch Verderb!

wir diejenigen ehren, die ihr Leben op-
ferten oder jetzt unter den Folgen der
Katastrophe leiden.

Als ein vom Faschismus schwer ge-
schädigter Aktivist ehrte anschließend
Hans Ballmann in ergreifender An-
sprache die auf dem Schaffot oder im
KZ. ermordeten standhaften Männer
und Frauen. Er würdigte die Opfer der
Kameraden aus dem Heimatkreis und
gedachte der vielen Millionen, die im
Dritten Reich ihrer Gesinnung, ihrer
Rasse oder ihres Glaubens wegen ihr
Leben lassen oder Unsagbares durch-
leiden mußten. Von Verbrechern ins
Verderben geführt, fiel das deutsche
Volk nicht nur in tiefstes Elend, son-
dern hat ewige Schande auf sich gela-
den. Fast ganz Europa wurde in die
vom Nazismus verschuldete Katastro-

phe verstrickt. Bei der Frage nach dem
Warum dieser Verirrung unseres Vol-
kes maß der Redner die Hauptschuld
der Reaktion in der Weimarer Repub-
lik (die Kriegsverbrecher blieben un-
bestraft) und der Uneinigkeit der so-
zialistischen Parteien zu. Er schloß mit
dem Ruf zur Einung aller antifaschi-
stischen Kräfte, zu gemeinsamem Weg-
räumen der Trümmer. Die Toten mah-
nen uns, dem deutschen Volke ein
freies, würdiges Leben in einer neuen
Zukunft der Brüderlichkeit aller Men-
schen zu sichern. Ihr Vermächtnis soll
uns heilige Pflicht sein!

Die von einem Jugendlichen gespro-
chene Dichtung „Die Freiheit und das
Recht“ von Freiligrath beendete die
würdige, von Vorträgen klassischer
Musik feinsinnig umrahmte Feier.

Volkszählung und Lebensmittelkartenausgabe

In den Ausführungsbestimmungen
für die Volkszählung am 26. 1. 1946
hat die französische Militärregierung
u. a. angeordnet:

„Bei der Rückgabe des ordnungsge-
mäß ausgefüllten Fragebogens er-
hält jede Person eine auf ihren Na-
men lautende Quittung. Bei der auf
die Volkszählung folgenden Zutei-
lungsperiode dürfen Lebensmittel-
karten an Personen, die der Volks-
zählung unterliegen, nur gegen Vor-
lage der Quittung ausgehändigt
werden.

Ich weise hiermit die Kartenstellen
mit besonderem Nachdruck darauf hin,
daß entsprechend dieser Vorschrift in
jedem Falle vor Aushändigung der Le-
bensmittelkarten die oben angeführte
Quittung vorgezeigt werden muß. Per-
sonen, die nicht im Besitze einer sol-
chen Quittung sind, können keine Le-
bensmittelkarten erhalten.

Calw, 18. Januar 1946.

Landratamt
— Kreisernährungsamt —

Versorgung mit Seifen u. Waschmitteln

In der Zeit vom 1. 2. bis 5. 2. 46 wird
einmalig ein Vorbestellverfahren für

Seifen und Waschmitteln durchgeführt.
Alle Verbraucher lassen in dieser Zeit
bei den Einzelhandelsgeschäften die
nachstehenden Bestellabschnitte von
den Lebensmittelkarten für Februar
abtrennen, und zwar:

alle Normalverbraucher:
den Abschnitt 50/Febr. für 1 Stück
Einheitsseife und für 1 NP. Wasch-
pulver (250 g);

alle Vollselbstversorger:
den Abschnitt 315/Febr. für die glei-
chen Teile;

alle Kinder bis zu 3 Jahren
zusätzlich:

Normalverbraucher den Abschnitt 51
(K1)/Febr. für 1 Stück Feinseife und
1 NP. Waschlauge (250 g);

Vollselbstversorger den Abschnitt
314/(K1)/Febr. für die gleichen
Teile.

Nach dem genannten Termin dürfen
keine Bestellabschnitte mehr angenom-
men werden.

Für die Zuteilung der Ware erfolgt
besonderer Aufruf.

Calw, 23. Januar 1946.

Landratamt
— Kreiswirtschaftsamt —

Schutz den Obstjungbäumen gegen Wildverbiß

Alljährlich entstehen große Verluste
an Obstjungbäumen infolge Wildver-
biß. Der große Mangel an Ersatzbäu-
men fordert aber gebieterisch, daß in
den Beständen nicht noch größere
Lücken durch Vernachlässigung ent-
stehen, wie solche bereits überall fest-
zustellen sind. Der beste Schutz gegen
Wildverbiß ist die Anlage von Draht-
hosen um die Baumstämme. In Ermangelung derselben kann entweder Fich-
tenreisig, Schwarzdorn oder auch
Wacholder verwendet werden. Die Ver-
wendung von Stroh oder gar Ab-
schmiermittel ist zu verwerfen, weil

dadurch die Bäume Schaden erleiden.
Ein gutes Vorbeugungsmittel ist auch
das Liegenlassen von abgeschnittenen
Baumzweigen. Diese werden von dem
hungernden Wild in der Regel zuerst
angenommen, welches dadurch von den
Baumstämmen abgelenkt wird.

Bereits vorhandene Wunden sind so-
fort glattzuschneiden und mit Baum-
wachs zu verstreichen. Wenn Baum-
wachs nicht vorhanden ist, können die
Wunden auch mit einem Brei von Lehm
und Kuhfladen abgedeckt werden, wel-
ches Gemisch dann mit Leinwandstrei-
fen befestigt werden muß.

Kreisbaumwartstelle
Neuenbürg

Die Wiederherstellung des Vereinsrechts

Verordnung Nr. 25

des Administrateur Général betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 über die Wiederherstellung des Vereinsrechts in der Zone Française d'Occupation

Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone d'Occupation erläßt unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 über die Wiederherstellung des Vereinsrechts in der Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique folgende

Verordnung Abschnitt I

Gründung des Vereins

Art. 1. Wer die Gründung eines Vereins beabsichtigt, muß auf dem Bürgermeisteramt des in Aussicht genommenen Sitzes zunächst ein Gesuch einreichen und zwar in dreifacher Ausfertigung zugleich mit einem Entwurf der Satzungen und einer Liste der Gründungsmitglieder.

Zur Gründung eines Vereins sind nur volljährige, moralisch einwandfreie Personen beiderlei Geschlechts berechtigt, die ihren Wohnsitz in der Zone Française d'Occupation haben, vorausgesetzt, daß sie der nationalsozialistischen Partei nicht angehört haben.

Art. 2. Der Entwurf der Satzungen muß die genaue Angabe des von dem Verein verfolgten Zweckes haben und eine Bestimmung enthalten über: die Aufnahmebedingungen für Mitglieder, die Art der Verwaltung, die Natur und den Betrag der finanziellen Mittel, die Zusammensetzung des Direktionsausschusses und des Vorstandes, die Art der Tätigkeit der Generalversammlung, die Form der Auflösung der Gesellschaft und der Verwendung des Aktivvermögens.

Art. 3. Der Bürgermeister erteilt binnen drei Tagen nach Einreichung des Gesuches eine Empfangsbescheinigung und übermittelt das Gesuch dem Délégué du Gouvernement Militaire zugleich mit seiner begründeten Stellungnahme und den die Gründer betreffenden Fragebogen.

Art. 4. Die Gründungsversammlung darf erst zusammentreten, nachdem die schriftliche Genehmigung des Délégué du Gouvernement Militaire den Gründern durch den Bürgermeister bekanntgegeben worden ist.

Art. 5. Der Entwurf der Satzungen — siehe Artikel 2 — ist der die Gründung beschließenden Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Gründungsversammlung wählt einen Ausschuß. Der Ausschuß wählt selbst aus seiner Mitte seinen Vorstand.

Der Präsident hat binnen einer Woche seit seiner Wahl dem Bürger-

meisteramt des Vereinssitzes gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

1. das Protokoll über die Gründungsversammlung,
2. die Liste der Ausschußmitglieder zugleich mit den sie betreffenden Fragebogen, soweit über sie in ihrer Eigenschaft von Gründungsmitgliedern nicht schon Fragebogen übergeben worden sind,
3. eine schriftliche Erklärung, welche die Versicherung enthält, daß der Entwurf der Satzungen in derselben Fassung angenommen worden ist, oder den Text der endgültigen Satzungen.

Diese Schriftstücke sind vom Bürgermeister binnen drei Tagen nach der Einreichung dem Délégué du Gouvernement Militaire zu übersenden.

Art. 6. Der Verein darf seine Tätigkeit erst mit dem Empfang der Bekanntgabe der endgültigen Genehmigung ausüben. Diese Bekanntgabe, die durch den Bürgermeister erfolgt, muß die Zustimmung des Délégué du Gouvernement Militaire erwähnen.

Abschnitt II

Verwaltung der Vereine

Art. 7. Niemand darf an der Verwaltung eines Vereins teilnehmen, insbesondere darf niemand einem Direktionsausschuß angehören, der in der NSDAP, oder einer der von ihr abhängenden Organisationen eine Funktion ausgeübt hat oder Gegenstand einer Säuberungsmaßnahme gemäß den geltenden Bestimmungen gewesen ist.

Art. 8. Jeder Verein wird durch einen Direktionsausschuß von mindestens fünf und höchstens 21 Mitgliedern verwaltet.

Die Mitglieder des Direktionsaus-

Aufruf an die Calwer Hausfrauen

Nähstube für Kriegsgefangenenkleidung

Zahlreiche deutsche Kriegsgefangene in Frankreich benötigen dringend einen Ersatz für unbrauchbar gewordene Uniformen usw. Um ihnen diesen zu beschaffen, ist auch in Calw eine Nähstube eingerichtet, in der die abgelieferten und gesammelten Uniformstücke instandgesetzt werden sollen.

Es ist eine Ehrenpflicht der deutschen Frau, das Möglichste zu tun, um das Los unserer deutschen Kriegsgefangenen zu erleichtern.

Wir rufen deshalb die Calwer Frauen und Mädchen, die bereit und fähig sind hierbei mitzuarbeiten, auf, sich zur

ehrenamtlichen Mithilfe zu melden. An jedem Nachmittag der Woche (ausgenommen Samstags) wird unter Anleitung von Fachkräften in der Nähstube gearbeitet. Besondere Wünsche des Einsatzes werden gerne berücksichtigt. 1 bis 2 Nachmittage in der Woche wird auch die stark in Anspruch genommene Hausfrau unseren Kriegsgefangenen gerne zum Opfer bringen.

Die Eröffnung der Nähstube erfolgte am Mittwoch, 23. Januar. Anmeldungen werden laufend im Salzkasten hinter dem Rathaus entgegengenommen.

Der Bürgermeister der Stadt Calw
Deutsches Rotes Kreuz — Hilfskomitee
für deutsche Kriegsgefangene

Bekanntmachungen der Stadt Calw

Gehwege bestreuen!

Ich erinnere an die Streupflicht der Hausbesitzer. Wer diese Pflicht versäumt, macht sich strafbar und außerdem schadenersatzpflichtig. Die ortspolizeiliche „Vorschrift zur Sicherung des Fußgängerverkehrs im Winter“ vom 6. Dezember 1945 schreibt u. a. vor:

1. Die Anlieger an Straßen und öffentlichen Plätzen sind verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit des Fußgängerverkehrs vor ihren Anwesen zu gewährleisten.

2. Bei Glatteis und Schneeglätte hat der Anlieger die Fußgängerwege und Straßenübergänge alsbald mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material (Sägmehl und Spreu sind nicht geeignet!) nachhaltig zu bestreuen. Im Bedarfsfall ist wiederholt zu streuen. Bei Wegen ohne besonders angelegten Gehweg ist die für den Fußgängerver-

kehr erforderliche Wegfläche zu streuen.

3. Bei größerem Schneefall sind die Gehwege insoweit vom Schnee frei zu machen, daß sie wieder leicht gangbar sind. Bei Straßen ohne besonders angelegten Gehweg ist die für den Fußgängerverkehr erforderliche Wegfläche zusammenhängend zu bahnen.

4. Schleifen auf den Gehwegen oder in den Straßenkandeln sowie Eiskrusten auf den Gehwegen sind tagsüber sofort zu beseitigen.

5. Sobald das Wasser gefriert, dürfen Wasserauslässe, die auf einen öffentlichen Weg münden, nicht mehr benutzt werden; auch ist es verboten, Abwasser in die Straßenkandeln zu gießen.

6. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege sofort zu reinigen; für geordneten Abzug des Schnee- und Eiswassers ist Sorge zu tragen.

Der Bürgermeister als Polizeiverwalter

schusses werden von der Generalversammlung gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen gewählt.

Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein; mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Ausschußmitglieder muß in der Zone Française d'Occupation ihren Wohnsitz haben.

Der Ausschuß wählt seinen Vorstand.

Art. 9. Die die Gründung beschließende Generalversammlung bestimmt die Befugnisse des Direktionsausschusses, die Dauer der Vollmachten seiner Mitglieder und die Voraussetzungen der Gültigkeit ihrer Beschlüsse.

Art. 10. Der Verein wird durch die von den Mitgliedern des Ausschusses ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen verpflichtet, wenn die Mitglieder im Rahmen der ihnen von den Satzungen übertragenen Befugnisse gehandelt haben, unbeschadet der Fälle, in denen persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gegeben ist.

Abschnitt III Vermögen

Art. 11. Die Délégués du Gouvernement Militaire sind berechtigt, die Herkunft von Schenkungen und Vermächtnissen zu prüfen und ihrer Annahme zu widersprechen.

Abschnitt IV

Satzungsänderungen — Auflösung

Art. 12. Die Satzungen können nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung abgeändert werden.

Die neu angenommene Fassung muß zugleich mit der früheren Fassung in dreifacher Ausfertigung dem Bürgermeister überreicht werden, der sie nach Erteilung einer Empfangsbescheinigung binnen drei Tagen seit der Einreichung dem Délégué du Gouvernement Militaire zu übermitteln hat.

Die neuen Satzungen erlangen erst nach Genehmigung des Délégué Wirksamkeit.

Art. 13. Jede Aenderung der Zusammensetzung des Ausschusses muß nach Maßgabe des Artikels 5 dieser Verfügung dem Délégué du Gouvernement Militaire zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 14. Die Auflösung des Vereins erfolgt entweder infolge Ablaufs seiner satzungsmäßigen Dauer oder durch Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder schließlich durch Entscheidung des Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire. Jede nicht von diesem verfügte Auflösung muß ihm zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 15. Der Auflösungsbeschluß muß die Art der Verwendung des Vermögens gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen genau angeben.

Abschnitt V

Verschiedene Bestimmungen

Art. 16. Die Bestimmungen dieser Verfügung sind nicht auf bürgerlich-rechtliche, Handels-, Industrie- oder Interessengemeinschaften oder Gesellschaften anwendbar, für die das allgemeine deutsche Recht in Geltung bleibt.

Art. 17. Sonderbestimmungen können im Wege besonderer Verfügungen, namentlich für Sport- und Jugendverbindungen, erlassen werden.

Art. 18. Die Vereine sind jeder Kontrolle des Délégué du Gouvernement Militaire unterworfen.

Art. 19. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verfügung kann die Zurückziehung der vom Gouvernement Militaire bereits erteilten Genehmigung und demzufolge die Auflösung des Vereins zur Folge haben.

Art. 20. Der Directeur Général des Affaires Administratives wird mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Baden-Baden, den 12. Dezember 1946.

L'Administrateur Général
E. Laffon



Vom 25. bis 31. Januar zeigen wir:
"Polterabend"

Ein beschwingter Unterhaltungsfilm, der uns Entspannung vom Alltag schenkt. — Voranmeldung: „Heimaterde.“ — Programmwechseltag künftig Freitag. — Spieltage: Freitag 20 Uhr für Zivil, Samstag 20 Uhr für die Truppe, Sonntag 14 Uhr für die Truppe, Sonntag 17 Uhr für Zivil, Sonntag 20 Uhr für Zivil. Montag und Dienstag keine Filmvorstellungen, Mittwoch 20 Uhr f. Zivil, Donnerstag 20 Uhr für Zivil.

Familiennachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt: Paul Vetter, Anneliese Vetter, geb. Essig, Gechingen, 26. Januar 1946.

Vermählte: Weno Nagl, Maria Nagl, verw. Janschitz, geb. Siebler, Bad Liebenzell, Januar 1946.

Es starben:

Martha Busch ist am 19. Dez. an den Folgen eines Schlaganfalls sanft entschlafen und am 22. Dez. zur letzten Ruhe gebettet worden. Für alle Teilnahme danken wir von Herzen. Carl Busch; Carola Busch, Hirsau-Bleiche.

Wilhelm Günthner, Panzergrenadier starb im Alter von 30½ Jahren am 23. April in Reichenbach b. Westhausen den Heldentod. Er wurde am 29. Dez. in seiner Heimat bestattet. Für alle uns erwiesene Anteilnahme danken wir herzlich. Wildbad. Die Gattin: Anna Günthner, geb. Kappelmann, mit Kind Ellen; die Mutter: Friederike Günthner, geb. Volz; die Schwester: Elsa Günthner; die Schwiegermutter: Elise Kappelmann samt allen Anverwandten

Lina Heydt, geb. Luk, Hirschwirtin in Althengstett, wurde am 18. Dez. 1945 im Alter von 47 Jahren jäh aus unserer Mitt: gerissen. Für die überaus herzliche Teilnahme sagen aufrichtigen Dank Fritz Heydt mit Angehörigen, Althengstett.

Willy Dürr, Hirschwirt in Wart, fand auf dem Weg aus russ. Gefangenschaft in die Heimat am 2. Sept. 1945 den Tod. Er wurde in Schleiz in Thüringen beerdigt. Die Mutter: Dora Dürr, geb. Schöttle; die Schwester: Maria Kempf mit Gatten Christian Kempf u. Kindern.

Alfred Reyer starb im Alter von nahezu 2½ Jahren nach kurzer Krankheit. Für alle uns erwiesene Teilnahme sagen wir herzl. Dank, Arno Reyer, z. Zt. Gef., mit Frau Johanna, geb. Grossmann, Wildbad, und allen Angehörigen.

Fritz Möck, Malermeister, durfte am 18. Dez. im 63. Lebensjahr nach langem Leiden in die Ewigkeit eingehen. Für die herzliche Teilnahme sagen wir innigsten Dank. Dorle Möck, Simmoheim, und alle Anverwandte.

Rudolf Schwarzmaier, Ob.-Krtfl., geb. 15. 12. 1904, gest. 22. 1. 1945, fiel einem Fliegerangriff in der Schnee-Eifel zum Opfer. Er ruht auf dem Friedhof Niederlauch. Für alle erwiesene Teilnahme herzlichen Dank. Bad Teinach. Die Gattin: Anna Schwarzmaier, geb. Weisser; die Söhne: Karl (vermibt) u. Rudi Schwarzmaier u. alle Anverwandte.

Emma Gauthier, geb. Lund, wurde am 10. Jan. im Krankenhaus Neuenbürg im Alter von 73 Jahren von ihrem schweren Leiden erlöst. Die Beisetzung fand auf dem Friedhof in Calmbach statt. Im Namen aller trauernden Hinterbliebenen: Elise Cavallo, geb. Gauthier, mit Gatten Helmut Cavallo, Calmbach.

Wilhelmine Kübler, geb. Burkhardt, ist am Neujahrstage im Alter von nahezu 58 Jahren von uns geschieden. Für die innige Teilnahme danken wir allen herzlich. Bad Liebenzell. Die trauernden Söhne: Albert Kübler, Gustav Kübler, z. Zt. in russ. Gef., sowie alle Verwandten

Katharine Roller, geb. Auer, Gemeindepflegers-Witwe, ist am 17. Dez. 1945 nach langem, schwerem Leiden im Alter von 80 Jahren gestorben. Für alle Anteilnahme sagen wir herzlichen Dank. Familie Mich. Gall jun., Röttenbach.

Pauline Sleb, geb. Nonnenmann durfte im Alter von 74 Jahren in die ewige Heimat eingeht. Herzlichen Dank allen, die ihr Gutes und uns ihre Teilnahme erwiesen. Familie Fritz Sieb und Familie Karl Sohl, Wildbad, Häblach 17

Elisabeth Romoser, geb. Volz, verschied am 22. Dez. im Alter von 73 Jahren nach kurzem, schwerem Leiden. Für alle uns erwiesene Liebe und Teilnahme herzliche Dank. Die trauernden Kinder: Herrenalb. Pension Romoser.

Richard Bäuerle, Feldwebel, ist am 21. April 1945 in Italien gefallen. Allen, die uns halfen, den großen Schmerz zu tragen, danken wir herzlich. Engelsbrand. Die Gattin: Anna Bäuerle mit Kindern Helmut u. Hildegard; Fam. Wilh. Bäuerle, Fam. Friedrike Schöninger.

Marie Maisenbacher, geb. Romoser, ist nach kurzer Krankheit unerwartet rasch von uns gegangen. Wir haben sie am 5. Jan. beerdigt. Für die liebevolle Teilnahme danken wir herzlich. Waldrennach. Der Gatte: Karl Maisenbacher; Walter Simon, Witwer; Willi Murschel und Frau Fanny, geb. Maisenbacher; Hermann Faas und Frau Hilde, geb. Maisenbacher, mit Kindern

Berta Reichstetter, geb. Kusterer, ist nach kurzem, schwerem Leiden am 27. Dez. 45 im Alter von 66 Jahren verstorben. Herzlichen Dank für alle Teilnahme! Engelsbrand. Friedrich Reichstetter; Fritz Reichstetter und Frau Berta; Herm. Reichstetter und Frau Klara; Rich. Reichstetter; Gottl. Kalmbacher, z. Zt. in Gef. u. Berta, geb. Reichstetter; die Enkelkinder: Nelly, Helga und Johanna.

Frau Christiane Krazeisen, geb. Rau, ist nach langem Leiden am 6. Januar 1946 im Alter von 83 Jahren verstorben. Von Herzen danken wir für alle Liebe und Teilnahme Calmbach. Die trauernden Hinterbliebenen.

Walter Förschler, Dipl.-Ing., Oberführer (W), ist am 14. März 1945 einem Fliegerangriff in Hameln/Westf. im Alter von 25 Jahren zum Opfer gefallen. Calmbach Margar. Förschler, geb. Fischer, mit Kind Friedrich; Fam. Eugen Förschler Betr.-Leiter, Calmbach/Enz; Fam. Wilh. Fischer, Rev.Förster, Höfen/Enz.

Walter Girschbach, Vormann, starb den Heldentod im Alter von 18 Jahren in Annarode bei Eisleben im Harz. Würzbach. Die Eltern: Georg Girschbach mit Frau Elisabeth, geb. Keppeler; die Geschwister: Hedwig, Elise Rentschler m. Gatten, Georg u. Lore sowie alle Anverwandten. Trauergottesdienst Sonntag, 27. Jän., 14 Uhr.

Marie Kübler, Witwe, geb. Striether, ist am 21. Dez. im Alter von 88 Jahren nach kurzer Krankheit sanft verschieden. Wir danken herzlich für erwiesene Teilnahme. Calmbach. Die trauernden Hinterbliebenen.

Frau Martha Britsch, geb. Wagner, durfte am 12. 1. 46 nach dreitägiger Krankheit im Alter von 44 Jahren in die Ewigkeit eingehen. Für alle Teilnahme danken herzlichst. Nagold-Pforzheim. Die trauernden Hinterbliebenen: Der Gatte: Emil Britsch, z. Zt. USA. Gef.; die Kinder: Dieter, Manfred und Marlene und alle Anverwandten.